

Versicherte Person

Name	Versicherungsnummer
Vorname	Geburtsdatum
	Sozialversicherungsnummer
Adresse	Zivilstand
Heimatort / Nationalität	Datum Heirat

Partner/In der versicherten Person

Name	Geburtsdatum
Vorname	Sozialversicherungs-Nr.
Heimatort / Nationalität	

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Wir bitten Sie, alle Fragen zu beantworten und sämtliche Unterlagen beizulegen, damit Ihr Gesuch so bald wie möglich behandelt wird. Zudem muss bei verheirateten oder getrennt lebenden Paaren, Paaren mit eingetragener Partnerschaft und Partner, die in einer Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements* leben, das Begehren vom Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift muss vom Notar beglaubigt oder von der Wohngemeinde bestätigt sein. Unverheiratete versicherte Personen haben den Zivilstand amtlich vom Notar beglaubigen oder von der Wohngemeinde bestätigen zu lassen.

Anfrage

Vorbezug	Betrag	CHF _____ Im Minimum CHF 20'000.-, ausser bei Erwerb von Anteilscheinen maximale Freizügkeitsleistung per Auszahlungsdatum
	Datum	Gewünschtes Auszahlungsdatum _____ Die Auszahlung kann frühestens nach Erhalt aller benötigten Unterlagen erfolgen.

Nach Eingang aller Unterlagen

Verpfändung	CHF _____ maximale Freizügigkeitsleistung
Übertrag	CHF _____

Verwendung

- Erwerb von Wohneigentum
- Erstellung von Wohneigentum
- Wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen an bestehendem Wohneigentum

Rückzahlung von Hypothekendarlehen an bestehendem Wohneigentum

Beteiligung an Wohneigentum: Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

Verpfändung zur Sicherstellung des Hypothekendarlehens



Für unverheiratete Personen ohne bei der Pensionskasse Post hinterlegten Unterstützungsvertrag

Besteht eine Partnerschaft gemäss Art. 62 Absatz 1 Vorsorgereglement*?

- Ja Der Zivilstand des Versicherten und die Unterschrift des Partners sind durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.
- Nein Der Zivilstand des Versicherten ist durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.

* Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: beide Lebenspartner sind unverheiratet, es liegt keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor, zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft und ein schriftlicher, von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Unterstützungsvertrag liegt vor.

Ort, Datum ✗ _____
Unterschrift Versicherte Person

Ort, Datum ✗ _____
Unterschrift Zustimmende/r Partner/in

Für Rückfragen bitte angeben:

E-Mail _____
Telefon

Bitte das Formular gut leserlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden. Danke!

Beglaubigung

- Verheiratete Versicherte, eingetragene Partnerschaft oder Partner/Partnerin gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: Beglaubigung der Unterschrift des Partners durch den Notar oder Bestätigung der Unterschrift des Partners durch die Gemeinde.
- Unverheiratete Versicherte: Beglaubigung des Zivilstandes durch den Notar oder Bestätigung des Zivilstandes durch die Gemeinde (zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter als zwei Monate).

Beglaubigung Notar bzw. Bestätigung Gemeinde:

Ort, Datum ✗ _____
Stempel und Unterschrift

